



19. Dezember 1979

4381 Naturschutzgebiet Kleiner Moossee, Gemeinden Moosseedorf, Urtenen und Wiggiswil

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der Kleine Moossee und seine Ufer mitsamt Umgelände werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

II. Schutzziel

2. Mit diesem Beschluss sollen namentlich folgende Schutzziele verfolgt werden:
 - a) Die uneingeschränkte Erhaltung eines typischen mittelländischen Kleinsees mit natürlichen Uferzonen.
 - b) Erhaltung der ausgedehnten Seerosenbestände, eines gesunden Schilfgürtels und einer vielfältigen Gebüschzone als ruhiger Lebensraum für die zahl- und artenreiche Vogelwelt.
 - c) Erhaltung der vorhandenen Feuchtwiesen als Lebensraum verschiedener gefährdeter Tiere und Pflanzen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist im Plan 1 : 1'000 vom 13. Dezember 1979 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Moosseedorf, Grundbuchblatt Nr. 276, 756
Gemeinde Urtenen, Grundbuchblatt Nr. 1116, 1182
Gemeinde Wiggiswil, Grundbuchblatt Nr. 3, 8, 9, 57.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen des bestehenden Zustandes untersagt, insbesondere
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Veränderungen des Geländes durch Aufschüttungen oder Abgrabungen;
 - c) das Campieren und das Anzünden von Feuern;

- d) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e) das Betreten oder das Befahren des Schutzgebietes;
- f) das Fangen, Stören oder Beunruhigen der Tiere, das Beschädigen ihrer Unterschlüpfе, Nester und Gelege;
- g) das Laufenlassen von Hunden;
- h) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen;
- i) das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen;
- k) das Fischen;
- l) Veränderungen im Wasserhaushalt insbesondere durch Wasserentnahmen.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) das Begehen der markierten Fusswege und die Benützung des Turmes durch die Öffentlichkeit;
- b) die wasserbaulichen und landwirtschaftlichen Unterhaltsarbeiten in der Zeit zwischen 1. Oktober und 15. März nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat.

6. Das Naturschutzinspektorat ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

- 7. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Aufsicht, Pflege und Kennzeichnung werden durch das Naturschutzinspektorat geregelt.
- 9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 10. Der vorliegende Beschluss ist auf den unter Ziffer 3 hiavor genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung: "Naturschutzgebiet Kleiner Moossee, Regierungsratsbeschluss Nr 4381 vom 19. Dezember 1979".
- 11. Durch diesen Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 1600 vom 16. März 1954 über das Naturschutzgebiet Kleiner Moossee aufgehoben.
- 12. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Fraubrunnen zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

